

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Défense aérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Inseraten-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telefon Nr. 2 21 55

Januar 1942

Nr. 3

8. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Luftschutz und Landesverteidigung. Von Lt. Haller	41	L'hygiène alimentaire au service des collectivités.	
Notre aviation suisse et ses missions de demain.		Par L.-M. Sandoz	57
Par le cap. Ernest Näf	44	Der Zugführer und seine Mitarbeiter.	
Taktische Fragen. Von Hptm. F. Kessler	46	Von Pol.-Lt. Kühle	60
Sicherung der Löschwasserversorgung. Von A. Hunziker	49	Kleine Mitteilungen	60

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

Luftschutz und Landesverteidigung

(Nach einem Referat im WK, Herbst 1941) Von Lt. Haller, Burgdorf

Die hier aufgeworfene Frage kann, wie jedes Thema, verschieden behandelt werden, je nach Zweck und Ziel der Untersuchung. Man kann fragen nach dem Wesen von Luftschutz und Landesverteidigung, man kann fragen nach deren Notwendigkeit oder Nützlichkeit und schliesslich könnte man untersuchen, ob nicht gar der Luftschutz ein Bestandteil der Landesverteidigung ist und damit in ihr aufgeht. Vorweg sei klargestellt, dass sich die Frage nach der Notwendigkeit oder Nützlichkeit von Luftschutz und Landesverteidigung nicht stellt. Diese Frage ist eines Schweizers nicht würdig. Wer die Frage stellt, macht in verwerflichem Defaitismus.

Es sei deshalb hier kurz das Wesen von Landesverteidigung und Luftschutz untersucht, um zu sehen, wie sie sich zueinander verhalten.

Die *Landesverteidigung* ist das Mittel, die äussere Sicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz aufrechtzuerhalten. Sie ist die Grundlage für die Existenz der Eidgenossenschaft. Ohne sie besteht keine Sicherheit und keine Gewähr.

Die *Landesverteidigung* wird ausgeübt durch die Militärmacht, durch die Armee, mit roher Gewalt, wenn es sein muss. Nur so können wir unsere Neutralität aufrechterhalten. Recht und Verträge schützen uns nicht vor Angriffen, da es zwischen den Völkern kein Recht gibt.

Das Wehrwesen der Schweiz ist alt, es besteht seit Jahrhunderten. Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte beweist uns das zur Genüge. Deshalb ist unsere Armee stark im Volke verwurzelt. Sie ist ganz auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Jeder Schweizer ist nach der Bundesverfassung wehrpflichtig. Heute ist die Armee stark und schlagkräftig. So allein ist die Garantie für die wirksame Landesverteidigung geboten.

Der *Luftschutz* hat eine weit bescheidenere Aufgabe zu erfüllen als die gesamte Armee. Art. 1 des Dienstreglementes umschreibt diese Aufgabe mit folgenden Worten: «Der passive Luftschutz hat den Zweck, Personen und Sachwerte vor den Folgen von Luftangriffen nach Möglichkeit zu bewahren.» Die Massnahmen zur Erreichung dieses Zweckes sind teils Sache der gesamten Bevölkerung, teils sind sie besondern Organisationen übertragen.

Die Errungenschaften und Erfahrungen des modernen Krieges führten zur Organisation des Luftschutzes. Im Weltkrieg 1914/1918 wurden erstmals Flugzeuge für militärische Kampfhandlungen verwendet. Das war etwas Neues, das brachte eine kolossale Umwälzung. Der Feind überfliegt die Fronten der Armeen und trägt so den Krieg ins Hinterland, um dieses zu vernichten. Eine Armee ohne Hinterland kann nicht existieren. Deshalb ist es für den Feind interessant, den Widerstand auch im Hinterland zu brechen. Flugplätze, Bahnhöfe, Versorgungswerke, Industrieanlagen, Reservoirs usw. sind vornehmlich Angriffen ausgesetzt, aber auch die Bevölkerung direkt, da der moralische Widerstand ebenfalls gebrochen werden muss.

Diese Kriegsziele rufen nach Gegenmassnahmen. Die Gefahren aus der Luft müssen verringert werden. Beseitigen wird man sie nicht können, aber zur Milderung der Folgen von Luftangriffen kann Wesentliches vorgekehrt werden.

Zu diesem Zwecke ist der Luftschutz eingesetzt worden. Er hat keine Geschichte wie die Armee. Er ist allerneuesten Datums. Der Luftschutz ist kaum im Volke verwurzelt, aber er hat sich unerhört rasch eingelebt unter dem Zwange der Verhältnisse. Jedermann sieht ein, dass es auch über